

STATUTEN

für die Sektion



Motorsportclub
msc-weinfelden.ch

des Schweizerischen
Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM)



INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Name, Sitz und Zweck**
- Art. 2 Zugehörigkeit**
- Art. 3 Zweck und Zusammensetzung**
- Art. 4 Mitgliedschaft (Aufnahme und Austritt/Ausschluss)**
- Art. 5 Die Organe der Sektion**
- Art. 6 Finanzen**
- Art. 7 Wahlen**
- Art. 8 Delegierte**
- Art. 9 Statuten**
- Art. 10 Das offizielle Organ**
- Art. 11 Streitigkeiten unter den Mitgliedern**
- Art. 12 Auflösung**
- Art. 13 Schlussbestimmungen**

STATUTEN

der SAM-Sektion

160, MSC Weinfelden (2021)

Gegründet 1991 (als MSC Seerücken)

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter obigem Namen besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in

8570 Weinfelden, Kanton Thurgau

und bildet damit eine Vereinigung von motorisierten Strassenbenützern sowie Freunden und Gönnern des Motorsportes. Im Nachstehenden wird diese Vereinigung Sektion genannt. Die Dauer dieser Vereinigung ist unbestimmt.

Art. 2 Zugehörigkeit

Zwecks Erreichung von wirtschaftlichen sowie sportlichen Vorteilen ist die Sektion dem Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM) angeschlossen und untersteht und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse. Die Aktivmitglieder kommen sofort in den Genuss aller Vergünstigungen, welcher dieser Verband seinen Mitgliedern bietet. Den Beitritt in weitere Interessenverbindungen kann nur eine Generalversammlung beschliessen und bedarf anschliessend der Genehmigung durch den SAM-Zentralvorstand.

Art. 3 Zweck und Zusammensetzung

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- a) Den Zusammenschluss der motorisierten Strassenbenützern aller Gattungen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen.
- b) Die Förderung des Motorfahrwesens zu beruflichen und sportlichen Zwecken, einerseits durch Eintreten für den freien Verkehr mit Motorfahrzeugen, Abwehr ungerechtfertigter Verbote sowie fiskalischer Belastungen. Andererseits durch Respektierung der gesetzlichen Vorschriften, Bekämpfung aller Auswüchse des Motorfahrwesens, Massnahmen zur Unfallverhütung und Verkehrserziehung, Pflege der Kameradschaft sowie Wahrung der Interessen und Rechte seiner Mitglieder.

- c) Die Beschaffung von Vergünstigungen der Angebote des SAM.
- d) Die Information der Mitglieder in der Behandlung von Motorfahrzeugen durch Austausch praktischer Erfahrungen in Verbindung mit fach-technischen Vorträgen sowie solcher über das Strassenverkehrsgesetz und aufklärende Massnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin und Verhütung von Verkehrsunfällen.

Art. 4 Mitgliedschaft (Aufnahme und Austritt/Ausschluss)

I Mitgliederkategorien

Die Sektion besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

A Aktive Mitgliederkategorie mit

- a) Aktivmitgliedern (SAM- und/oder Clubmitgliedern)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

B Passive Mitgliederkategorie mit

- d) Passivmitgliedern

II Definition der Mitgliederkategorien

a) Als Aktivmitglied kann jeder Strassenbenützer aufgenommen werden, welcher über einen guten Leumund verfügt und für die Hochhaltung der Sektionsinteressen Gewähr bietet. Aktivmitglieder bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag der Sektion auch den Jahresbeitrag für den Verband und das Abonnement für das Verbandsorgan.

b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, haben aber der Sektion gegenüber keine Verpflichtungen, auch nicht in finanzieller Natur. Eine Ernennung erfolgt durch Stimmenmehr im Vorstand und Bestätigung an der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder haben gegenüber dem SAM keine finanziellen Vergünstigungen bezüglich des Jahresbeitrages. Sie müssen diesen wie das Abonnement für das Verbandsorgan dem Verband entrichten.

c) Zu Freimitgliedern kann der Vorstand (für die Sektion, aber nicht für den Verband) Mitglieder, die 25 Jahre ohne Unterbruch der Sektion angehören, ernennen. Freimitglieder bezahlen den Jahresbeitrag für den Verband und das Abonnement für das Verbandsorgan, aber keinen Sektionsbeitrag.

d) Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner der Sektion sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, welche die Sektion in irgendeiner Art und Weise wirtschaftlich unterstützen. Passivmitglieder haben jedoch nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Passivmitglieder sind dem SAM nicht zu melden und haben in keinem Falle Anrecht auf Leistungen des Verbandes.

III Mitgliedschaftsaufnahme

Bewerber um die Sektionsmitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung der Sektion oder des SAM auszufüllen und zu unterzeichnen. Über eine Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Eine Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

IV Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch den Austritt

Jedes Austrittsgesuch ist schriftlich, per Mail oder mittels Kündigungsf formular auf der SAM-Homepage einzureichen. Das Austrittsgesuch muss am 31. Dezember des laufenden Jahres im Besitze des Vorstandes oder der SAM-Zentralverwaltung sein. Verspätet eingereichte Austrittsgesuche werden nicht berücksichtigt und verpflichten für die Entrichtung des nächstfolgenden Jahresbeitrages.

b) Durch den Ausschluss

Aus der Sektion können ausgeschlossen werden: Mitglieder, die sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, die Interessen der Sektion schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder die finanziellen Verpflichtungen nach vorausgehender zweimaliger Aufforderung nicht erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verbandsstatuten durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können bei Vergehen schwerer Art im offiziellen Organ bekanntgegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an den SAM-Zentralvorstand zu.

Ein ausgeschlossenes Sektionsmitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes in eine andere Sektion des Verbandes aufgenommen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen sowie alle Vergünstigungen, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Noch offene Beiträge verfallen durch einen Austritt oder einen Ausschluss nicht und sind zu begleichen.

Art. 5 Die Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommission(en)
- d) Rechnungsrevisoren

Deren Aufgaben sind die Folgenden:

- a) Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - 1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 3. Mutationen: Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
 - 4. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und Anderen
 - 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie das Budget für das nächste Vereinsjahr
 - 6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vize- und Sportpräsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) der Mitglieder allfälliger Kommissionen
 - f) Rechnungsrevisoren
 - 7. Ehrungen, Auszeichnungen
 - 8. Festsetzung der Jahresbeiträge und mögliche Entschädigungen, sowie Bussen
 - 9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 10. Statutenrevision
 - 11. Verschiedenes

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Das Sektionsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung erfolgen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Nicht traktandierte Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen. Bei Stimmen-gleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Abstimmungen werden ordentlicherweise offen vorgenommen. Auf Verlangen von mindestens sechs Aktivmitgliedern muss eine Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Viertel der Aktivmitglieder vom Vorstand einberufen werden. Mitglieder, welche den Versammlungen nicht beiwohnen, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Allfällig vorgenommene Statutenänderungen sind den nicht anwesenden Mitgliedern mitzuteilen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen und müssen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Jede statuarisch einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes muss dieser vorgängig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

b) Der Vorstand hat folgende Geschäfte zu erledigen:

Zur Besorgung aller Sektionsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Dieser Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident (evt. auch Sportpräsident), Aktuar, Kassier und Beisitzer. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident ruft, so oft es die Sektionsgeschäfte erfordern, Sitzungen ein; es liegt in seinem Ermessen, die Korrespondenz selber zu führen. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt die Sektion nach innen wie nach aussen. Er unterzeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vizepräsident (evt. auch Sportpräsident) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen. Ein Sportpräsident leitet die sportlichen Angelegenheiten und ist für die Ausarbeitung und Durchführung eines Sportprogrammes besorgt.

Der Aktuar führt und archiviert die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen und kann auf Anordnung des Präsidenten auch mit der Führung der Korrespondenz beauftragt werden.

Der Kassier besorgt alle Kassengeschäfte der Sektion und führt Archiv.

Der Kassier haftet persönlich für die eingezogenen Gelder der Sektion. Der Kassier ist verpflichtet auf Ende des Vereinsjahres eine Jahresrechnung mit den nötigen Belegen vorzulegen und erstellt jährlich ein Budget.

Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und verwaltet unter Umständen das gesamte Sektionsmaterial, worüber ein genaues Inventar zu führen ist. Der Beisitzer kann auch mit der Berichterstattung oder mit anderen Aufgaben beauftragt werden, sofern diese Funktion nicht von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen wird.

Jede rechtsgültig einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Unterstützung des Sportpräsidenten können von der Generalversammlung noch weitere Sportkommissionsmitglieder gewählt werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

c) Die gewählten Kommissionen haben folgende Geschäfte zu erledigen:

Bestimmen je einen Hauptverantwortlichen, bearbeiten und erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und orientieren die Generalversammlung oder den Vorstand mit Zwischen- und Abschlussberichten.

d) Die Rechnungsrevisoren haben folgende Geschäfte zu erledigen:

Sie haben das Recht, jederzeit vom Stand der Kasse und der Kassen-führung Einsicht zu nehmen. Ihnen steht auch das Recht zu, die Protokolle sowie die gesamte Sektionskorrespondenz zu überprüfen. Die Rechnungs-revisoren haben alle Jahre, vorgängig der Generalversammlung, die Jahresrechnung und die Vermögensausweise zu überprüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Anträge der Rechnungsrevisoren müssen vor Abhaltung der Generalversammlung auch dem Präsidenten unterbreitet werden.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen der Sektion setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus sportlichen und geselligen Anlässen
- c) Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- d) Zinserträge
- e) übrige Einnahmen

Die Einnahmen werden für die laufenden Sektionsausgaben verwendet, wobei das von der Generalversammlung bewilligte Budget Grundlage bietet.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine allfällige Ein- oder Austrittsgebühr werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt und sind von den Mitgliedern innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes des MSC Weinfelden sind der Beitragspflicht enthoben.

Der Vorstand verfügt über einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 2'000.00.

Art. 7 Wahlen

Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder sowie diejenigen der Sportkommission neu gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers sind einzeln vorzunehmen, die übrigen Vorstandsmitglieder können, sofern keine Doppelvorschläge vorliegen, in Globo gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren sind ebenfalls alle zwei Jahre neu zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Wahlen erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt, mit offenem Händemehr. Dabei entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn von diesen eine tatsächliche Zustimmung dazu vorliegt.

Rücktritte aus dem Vorstand sind 3 Monate vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten, bzw. den Vizepräsidenten einzureichen. Präsident und Kassier können nicht im gleichen Jahr vom Amt zurücktreten.

Art. 8 Delegierte

Die Sektion hat das Recht, die in den Statuten des SAM festgesetzte Zahl von Delegierten zu entsenden. Diese werden durch den Vorstand gewählt und erhalten eine Tagesentschädigung von Fr. 100.00.

Art. 9 Statuten

Einzelne Artikel der Statuten, mit Ausnahme von Artikel 12, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten, mit Ausnahme von Artikel 12, kann vorgenommen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Sachgeschäfte entscheidet die Generalversammlung.

Art. 10 Das offizielle Organ

Als obligatorisches Sektionsorgan gilt das jeweilige Verbandsorgan. Dieses wird den Mitgliedern per Post zugestellt. Alle offiziellen Mitteilungen, die durch das Organ erfolgen, sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 11 Streitigkeiten unter den Mitgliedern

Streitigkeiten unter den Sektionsmitgliedern, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, sind einem zu bestellenden Schiedsgericht von 3 Personen zu unterbreiten. Streitigkeiten unter SAM-Sektionen oder zwischen einer Sektion und Verbandsfunktionären sind dem Zentralvorstand zu unterbreiten.

Verläuft diese Vermittlung resultatlos, ist unter Beachtung von Art. 28 der Verbandsstatuten das SAM-Schiedsgericht anzurufen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung einer Sektion kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Zu dieser sind alle Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder durch Einschreibebrief einzuladen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet eine Auflösung statt, so ist das noch vorhandene Sektionsvermögen sowie das ganze Inventar dem SAM als Treuhänder zu übergeben. Findet innert 6 Jahren keine Neugründung mit gleichem Zweck und Ziel statt, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution, die von der Auflösungsversammlung noch bestimmt werden muss, zu übergeben, während das Inventar dem SAM zufällt.

Für die Sektion rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Durch die Beitrittserklärung für die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied, den vorstehenden Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der Sektionsorgane pünktlich nachzuleben.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Geschäfte entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung des MSC Weinfelden vom 01.06.2021

Weinfelden, 24.8.21

Motorsportclub MSC Weinfelden

der Präsident: Bruno Holzknacht

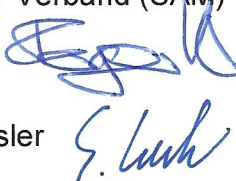
der Aktuar: Stefan Dreher



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM)

der Zentralpräsident: Roger Uhr

der Zentralverwalter: Stephan Kessler



Feusisberg, 24.8.2021.....(gleiches Datum wie oben)